

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung

## 1. Haushaltssatzung

### Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2016 (GVBl. I S. 254) hat die Gemeindevertretung am 07.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 9.802.388 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.821.171 EUR
mit einem Saldo von	18.783 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 103.623 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	-103.623 EUR
mit einem Überschuss von	84.840 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	808.840 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlung aus Investitionstätigkeit auf	1.331.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.265.100 EUR
mit einem Saldo von	3.834.100 EUR
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit auf	4.456.260 EUR
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit auf	- 700.000 EUR
mit einem Saldo von	3.756.260 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	1.131.000 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.456.260 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 125.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden im Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 500 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 500 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 380 v. H. |

## § 6

Es gilt das von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

## § 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

## § 8

Die Produktbereiche im Kostenstellenplan bilden jeweils Teilhaushalte. Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen Kontenklasse 62,63,640-643,647-649,65 sowie die Versorgungsaufwendungen Kontenklasse 644-646 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Bad Zwesten, den 07.12.2018

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bad Zwesten

  
Michael Köhler  
Bürgermeister



## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Landrat  
des Schwalm-Eder-Kreises  
- 30.2.6 - 33 d 02 -

34576 Homberg (Efze), 09.12.2019

**Genehmigung**  
**zur Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Zwesten**  
**für das Haushaltsjahr 2019**

Hiermit erteile ich gemäß § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Zwesten für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 4.456.260,-- € nur für einen Teilbetrag in Höhe von

3.828.100,-- €

- in Worten: Drei Millionen achthundertachtundzwanzigtausendeinhundert Euro -

gemäß § 103 Abs. 2 HGO.

Für den Restbetrag in Höhe von 628.160,-- € wird die Genehmigung versagt.

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 125.000,-- € nur für einen Teilbetrag in Höhe von

25.000,-- €

- in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro -

gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

Für den Restbetrag in Höhe von 100.000,-- € wird die Genehmigung versagt.

3. für das von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssicherungskonzept 2019 gemäß § 92 a Abs. 3 Satz 2 HGO (§ 6 der Haushaltssatzung).

Der in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von 5.000.000,-- € ist derzeit **nicht genehmigungsfähig**.

  
Becker, Landrat



